

Rechte und Pflichten in der Kinder- und Jugendarbeit

von Marcus Moser

*Im LAUFFEUER-Artikel Aufsichtspflicht in der Ausgabe 02/23 wurde beschrieben, was wir als Jugendleiter:innen bedenken müssen, damit wir keine Aufsichtspflichtverletzung begehen. Und unterstreichen möchte ich, dass wir als Jugendleitende **nicht** mit einem Bein im Gefängnis stehen. Aber wenn etwas passiert, müssen wir uns Fragen stellen lassen, die unangenehm sein können.*

Daher ist es um so wichtiger, dass wir unsere Planung von Zusammenkünften und Veranstaltungen für Kinder- und Jugendgruppen gut vorbereiten. Je besser wir die Planung durchführen, desto sicherer ist unsere Veranstaltung und wir können unsere zwei Schutzziele erreichen. Unsere Schutzziele sind:

- 1. Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Schaden jeglicher Art und**
- 2. Schutz Dritter vor Schaden durch die Kinder und Jugendlichen, die wir beaufsichtigen.**

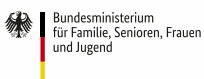
Um diese Schutzziele einzuhalten, sollte eine Jugendleiterin oder ein Jugendleiter einem Ablauf folgen, der dem Führungsvorgang eines Gruppenführers ähnlich ist:

1. Mit der Gestaltung des Jahres-, Dienst- oder Zusammenkunftsplanes startet schon unsere erste Aufsichtspflicht und wir müssen uns ausreichend informieren. Schon bei der Auswahl unserer Themen und der zu nutzenden Methode muss auf den Umfang der Aufsichtspflicht geachtet werden. Die Zusammenstellung der Gruppe in Bezug auf Alter, Leistungsfähigkeit und Wissensstand muss immer wieder betrachtet werden. Je älter und erfahrener die Gruppe ist, desto mehr kann ich auch mit den Jugendlichen unternehmen. Das kann dazu führen, dass ich gewisse Themen vielleicht in geteilten Gruppen (z.B. nach Alter getrennt) oder an verschiedenen Orten durchführe. Zur Vorbereitung der Veranstaltung gehört auch, dass die Orte, an denen wir die Zusammenkünfte durchführen, sicher sind. Sind die Orte unbekannt, so sollten diese vorher einmal besichtigt werden. Ganz besonders wird dies für Ausfahrten empfohlen. So kann sich jeder und jede Verantwortliche ein Bild z.B. vom Zeltplatz und der Umgebung machen und Gefahren vorher identifizieren, wenn möglich beseitigen und gegebenenfalls Regeln und Hinweise für die Kinder und Jugendlichen vorbereiten.



Die Maßnahme wurde durch das BMFSFJ. gefördert.

Gefördert vom:





DEUTSCHE JUGENDFEUERWEHR MEHR AUSBILDUNG

2. Zur Vorbereitung von Zusammenkünften und Veranstaltungen gehört aus meiner Sicht, auch eine Gefährdungsbeurteilung und eine Risikoabschätzung. Als Jugendleiter/Jugendleiterin muss ich die Tätigkeiten, die die Kinder und Jugendlichen ausüben sollen, betrachten und einschätzen, welche Auswirkung diese auf das Kind oder Jugendlichen hat. Zum Beispiel sollte bei einem Löschangriff bei der Einteilung darauf geachtet werden, dass das Kind oder der/die Jugendliche die Aufgabe erfüllen kann. Einem Kind von zehn Jahren wird es kaum möglich sein, zwei volle Schlauchkörbe zu tragen. Dies darf natürlich nicht zugelassen werden, da es hier auch gesetzliche Regelungen und Vorschriften der Unfallkasse gibt. Zu beachten sind hier die Kinderarbeitsschutzverordnung und das Jugendarbeitsschutzgesetz, sowie die DGUV-Regeln und die Regelungen der Unfallkassen des jeweiligen Bundeslandes. Die Unfallkassen geben mit ihren Schriften Hinweise darauf, welche Tätigkeiten und welcher Umfang aus deren Sicht vertretbar und damit auch versichert sind. Mit diesen Überlegungen und Betrachtungen können wir die zweite Pflicht der Vermeidung von Gefahren präventiv erfüllen.

3. Im dritten Schritt handelt es sich klassisch um eine Unterweisung. Die kennen wir alle aus unserem Arbeitsleben. Jugendleiter/Jugendleiterinnen legen vor der Veranstaltung oder Zusammenkunft Regeln fest, wie sich die Kinder und Jugendlichen verhalten sollen. Hierbei kann es sich um allgemeine Verhaltensregeln (sogenannte „Goldene Regeln“), spezielle Verhaltensregeln mit Geräten oder vorhandenen Gefahrenquellen, handeln. Diese Regeln müssen vorher allen bekannt sein und erklärt werden. Das heißt, sie müssen verständlich und an die Zielgruppe angepasst sein. Zudem sollte klargestellt werden was passiert, wenn gegen diese Regeln verstoßen wird. Allgemeine Verhaltensregeln sollten nicht nur den Kindern und Jugendlichen vermittelt werden, sondern auch im Rahmen eines Elternabends den Sorgeberechtigten vorgestellt und besprochen werden. Der Elternabend ist für eine Jugendleiter/Jugendleiterin zudem ein gutes Hilfsmittel, um auch der ersten Pflicht der Informationsweitergabe nachzukommen.

4. Nach der Informationsbeschaffung sowie Lagebeurteilung und nachdem unterwiesen und erklärt wurde, muss der Jugendleiter/Jugendleiterin die Aufsicht auch wirklich führen (4. Schritt im Kreislauf). Das bedeutet, dass die Sorgfalt und der Umfang hier wieder an die Gruppe angepasst werden muss. Hier ist der Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin wieder und weiter gefragt. Bei jedem Treffen kann sich die Gruppe unterschiedlich zusammensetzen und dann ist erst klar in welcher Form und Weise z.B. die Übung, die Aktivität, das Spiel durchgeführt werden kann. Den Löschangriff mit nur zehnjährigen Kindern kann ich dann gegebenenfalls nur mit C- und D-Schläuchen durchführen, weil ich zu der Erkenntnis gekommen bin, dass die Kinder die B-Schläuche nicht tragen oder auswerfen können/dürfen. Und stellt man während einer Übung eine unsichere oder gefährliche Situation fest, dann muss der oder die Verantwortliche sofort eingreifen.

5. Dies sind alles fließende Übergänge, sobald sich die Schutzbefohlenen oder Dritte in Gefahr sind oder bringen, muss ich als Jugendleiter oder Jugendleiterin eingreifen. Das heißt, dass die (aufgestellten und erklärten) Regeln Anwendung finden, bei Verstößen sofort durch die aufsichtsführenden Jugendleitenden gehandelt werden muss.

Die Umsetzung der Aufsichtspflicht ist nicht schwer. Je besser wir die Gruppenstunden, Zusammenkünfte und Veranstaltungen planen, uns an Rahmenbedingungen (wie Gesetze und Regeln) halten und bei der Durchführung auf unser Bauchgefühl achten und das Hirn einschalten, können wir den Jugendlichen einen sicheren Rahmen bieten, bei dem sie das tollste Hobby der Welt ausprobieren und erleben können. Und ohne dass wir je „mit einem Bein im Gefängnis stehen“.

Dieser Artikel ist Teil des neuen Bildungsprogramms, das durch die Projektgruppe „Neues Bildungskonzept“ gerade erarbeitet wird.



Illustration: iStock

Linktipps

- *Kinderarbeitsschutzverordnung*: <https://www.gesetze-im-internet.de/kindarbschvl>
- *Jugendarbeitsschutzgesetz*: <https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/>
- *Deutsche gesetzliche Unfallversicherung*: bit.ly/3JcSZrj
- *DJF Allgemein Unfallschutz*: <https://jugendfeuerwehr.de/service/der-helfer/unfallverhuetzung>
- *DJF Aufsichtspflicht in Kindergruppen (ab S. 56)*: https://jugendfeuerwehr.de/fileadmin/user_upload/DJF/Download/Kinder_in_der_Feuerwehr/ArbeitsheftKinderfeuerwehr2018_low9.pdf
- *JuLeiCa – Handbuch (ab S. 113)*: https://www.ljr.de/fileadmin/productdownloads/Juleica_2015.pdf